



Hinweis für Ausbildungsbetriebe im Umgang mit minderjährigen Auszubildenden

Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag mit minderjährigen Auszubildenden (Jugendliche) ist vierfach zu unterzeichnen (Ausbildungsbetrieb, Jugendlicher, gesetzliche/r Vertreter) und auszufertigen; eine Ausfertigung ist für die/den gesetzlichen Vertreter bestimmt.

Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz

Die ärztliche Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz findet vor allem bei Jugendlichen Anwendung, die ihre erste Berufsausbildung beginnen wollen.

Bei der Untersuchung wird festgestellt, ob der Jugendliche körperlich und entwicklungsmäßig für diesen Beruf geeignet ist. Mit ihr soll verhindert werden, dass Jugendliche aufgrund der Arbeit gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Ausgabe des Untersuchungsberechtigungsschein erfolgt durch die zuständige Meldebehörde. Zu dem Termin müssen Jugendliche ein Ausweisdokument (Personal- bzw. Kinderausweis oder Reisepass) mitbringen. Die Antragstellung selbst ist formlos und kostenfrei. Wird der Antrag genehmigt, erhalten Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein, einen Antrag auf Erstattung der Untersuchungskosten sowie einen Erhebungsbogen von der Meldebehörde. Diese Unterlagen sind zu der Untersuchung (es besteht freie Arztwahl) mitzubringen.

Nach der Untersuchung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die dem Ausbildungsbetrieb und der Apothekerkammer **vor** Ausbildungsbeginn vorzulegen ist. **Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn eingereicht, darf der Jugendliche solange nicht beschäftigt werden, bis die Einreichung erfolgt ist (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG).**

Erste Nachuntersuchung gem. § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz

Ist die/der Auszubildende zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres noch minderjährig, hat sich der Ausbildungsbetrieb **ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung** die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Der Ausbildungsbetrieb soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm/ihr die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat, hinweisen und sie/ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen. **Gemäß § 33 Abs. 3 JArbSchG darf der Jugendliche nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.**

Eine Kopie der Nachuntersuchung ist der Apothekerkammer zu übermitteln; sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 22 und 23 JArbSchG handelt ein Arbeitgeber ordnungswidrig, wenn er den Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erst- bzw. erste Nachuntersuchung beschäftigt bzw. weiterbeschäftigt. Gemäß Abs. 4 kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden!

Ebenfalls ordnungswidrig handelt ein Arbeitgeber, wenn er einen Jugendlichen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG). Gemäß Abs. 3 kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden!